

**Maßnahmen zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung/
Allgemeinverfügung /Besuchsregelung
Feierabendhaus zum 22.12.2020**

Terminvereinbarung

Besuche sind täglich möglich; Terminvereinbarungen sind nicht notwendig, aber von Einrichtungsseite gewünscht.

Einlasszeiten

Wochentags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen von 14:30 Uhr bis 18.00 Uhr. Nach telefonischer Absprache auch bis 19.00 Uhr.

Es gibt keine zeitliche Beschränkung der Besuche.

Besuche außerhalb dieser Zeiten sind in besonderen Situationen (z.B. palliative Situation, weite Anreise etc.) möglich, bedürfen aber der vorherigen Absprache.

Räumlichkeiten für Besuche

Die Besuche können auf den Zimmern stattfinden.

Häufigkeit der Besuche

Max. 2 Besuche pro Tag, von max. 2 Personen aus demselben Haushalt (z.B. Bewohner und zwei Besucher aus einem Haushalt = Besuch möglich, Bewohner und zwei Besucher aus unterschiedlichen Haushalten = Besuch nicht möglich).

Wenn das Kurzscreening bzw. der Eintrag im Besuchsregister abgelehnt wird oder der gemessene Temperaturwert über 37,5 C liegt, ist ein Betreten der Einrichtung nicht möglich.

Ablauf und Dokumentation der Besuche

Die Besucher klingeln bei Ankunft an der Tür zum Wohnbereich. Sie werden vom Mitarbeitenden in die hygienischen Maßnahmen und die Abstandsregeln eingewiesen. Die Besucher werden gebeten eine Händedesinfektion durchzuführen. Ein Informationsblatt mit Hinweisen zur Händedesinfektion hängt aus.

Es erfolgt ein Screening durch die Mitarbeitenden (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Risikopersonen, Temperaturmessung).

Die Angaben werden vom Mitarbeitenden in das entsprechende Formblatt eingetragen.

Hiernach können die Besucher ihre Angehörigen in deren Zimmern besuchen.

Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts eine FFP 2-Maske tragen. Das Tragen einer Alltagsmaske oder eines einfachen Mund-Nase-Schutzes ist nicht ausreichend.

Ausnahmen bestehen nur für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht dazu in der Lage sind.

Hygienemaßnahmen

Die Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von 1,5 m zur besuchten Person einzuhalten. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist nicht nötig, wenn vom Bewohner ein Mundschutz und von Besuchern eine FFP 2-Maske getragen wird und vor und nach dem Besuch eine Händedesinfektion erfolgt. Auch körperliche Berührungen sind dann zulässig. Die Einhaltung des Infektionsschutzes erfolgt in Eigenverantwortung der Bewohner und Besucher sowohl im Zimmer als auch außerhalb.

Schutzmaterial für den Bewohner und den Besucher wird nicht von der Einrichtung gestellt, muss also von den Betreffenden selber angeschafft werden.

Verlassen der Einrichtung

Bewohner können für mind. 6 Stunden die Einrichtung verlassen. Sie werden auf die erforderlichen Hygieneregeln, insbesondere die Abstandsregelung, die Händedesinfektion und die Notwendigkeit des Mund- Nasen-Schutzes hingewiesen.

Wenn Bewohner mit Besuchern das Haus verlassen, tragen beide die Verantwortung für das Einhalten des Infektionsschutzgesetzes nach den Regeln der Corona-Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich.

Im Gespräch werden die Vorgaben der Verordnung nochmals erläutert, und es wird für Verständnis für die andauernden Einschränkungen geworben. In besonderen Situationen wird das Beratungsergebnis dokumentiert und ggf. in Absprache mit dem Hausarzt/ Gesundheitsamt ein zusätzlicher Abstrich organisiert.

Bewohner, Mitarbeitende und Angehörige/Zugehörige werden über diese Regelung zeitnah informiert.

Dem Bewohnerbeirat wurde Gelegenheit zur Mitwirkung an diesem Konzept gegeben.